

Änderungsverordnung über die Aufhebung der Schutzzerklärung für ein Naturdenkmal vom 12.09.1983

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 S. 1 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 21 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erlässt der Landkreis Aurich folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen in den Gemeinden Großefehn, Ihlow, Krummhörn, den Samtgemeinden Brookmerland, Hage und der Stadt Aurich vom 12.09.1983 wird wie folgt geändert: Der Schutzstatus des Baumes mit der Lfd. Nr. 94 im Naturdenkmalbuch wird aufgehoben.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Anzahl, Name des Naturdenkmals	Stadt-, Land-, Gemeinde (Gemeindebezirk, Gemarkung)	Topographische Karte 1:25.000. Flur- und Flurstücksnummer, Eigentümer	Lagebezeichnung (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)
94	1 Blutbuche	Gem. Großefehn, OT Holtrop	2511 Ostgroßefehn, Flur 7, Flurstück 214/39, Gem. Holtrop, Johann Groenewold, Heerweg 12, Holtrop	An der Nordwestseite des Hauses Nr. 12, südwestlich des Heerweges, gegenüber der Kirche R 34 04 860 H 59 22 975

- (2) Das in der Tabelle aufgeführte Naturdenkmal mit der Nr. 94 wird aus dem durch die Untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der Naturdenkmäler gelöscht. Der Geltungsbereich aus § 2 Abs. 1 der Verordnung wird entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" in Kraft.

Aurich, den

Der Landrat